

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

**An das Bundesverfassungsgericht**

**Schlossbezirk 3**

**76131 Karlsruhe**

14.2.2012

**Verfassungsbeschwerde  
gegen**

- 1. den Auflagenbescheid der Stadt Braunschweig vom 27.4.2010, Punkt 2 und 4**
- 2. den sich darauf beziehenden Beschluss des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 6.10.2010 (5 A 100/10)**
- 3. den sich darauf beziehenden Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes vom 18.1.2011 (11 LA 415/11)**

**wegen Verstoß gegen**

**Art. 8 (Versammlungsfreiheit),  
z.T. in Verbindung mit Art. 3, Abs. 1 (Gleichbehandlung vor dem Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit erhebe ich, Jörg Bergstedt, Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung einer Demonstration auf einem ca. 4 Quadratkilometer großen, von etlichen Straßen durchzogenen Gelände, auf dem unter anderem bedeutende Bundesinstitute und -behörden liegen, sowie die entsprechenden Bescheide und Beschlüsse (wie oben genannt).

Die Versagung ist als Auflage Nr. 2 im Auflagenbescheid der Stadt Braunschweig enthalten und wurde von den Gerichten in beiden Instanzen bestätigt.

Zudem erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen den Zwang zur Ungleichbehandlung verschiedener

VerkehrsteilnehmerInnen durch die Demonstrationsdurchführung. Auflage Nr. 4 schrieb vor, bevorzugt den Verkehrsraum von FußgängerInnen und FahrradfahrerInnen einzuschränken. Sie war im Auflagenbescheid der Stadt Braunschweig enthalten und wurde von den Gerichten in beiden Instanzen bestätigt.

Ich beantrage, die Verfassungswidrigkeit der beiden hiermit angegriffenen Auflagen (jede davon einzeln) und der Beschlüsse der Verwaltungsgerichte zu diesen Auflagen als verfassungswidrig aufzuheben.

Ich habe alle mir sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Instanzen und Beschwerde-/Klagemöglichkeiten vergeblich genutzt und keine anderweitige Möglichkeit mehr, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen als mit Hilfe einer Verfassungsbeschwerde.

Diese Verfassungsbeschwerde erfüllt die Bedingungen der Annahme zur Entscheidung, da ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt und es zur Durchsetzung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit angezeigt ist.

## Gründe

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes missachtet verfassungsrechtliche Vorgaben zum Versammlungsrecht und zur Gleichheit vor dem Gesetz.

### Zum Punkt 2 im Auflagenbescheid (Beschränkung der freien Ortswahl)

Mit der Auflage 2 schränkte die Versammlungsbehörde bei der Stadt Braunschweig das Recht der freien Ortswahl ein. Die Beschränkung ging dahin, dass ein Betreten des Bundesgeländes, auf dem sich das Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI) und andere Bundeseinrichtungen befinden, nicht gestattet wurde. Am 4.5.2010 stellte der Antragsteller einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Braunschweig. Den Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Beschluss vom 6.05.2010 ab. Dieser Beschluss vom 6.5.2010 wird ebenfalls übermittelt. Ebenso bleibt ein noch am gleichen Tag gestellter Eilantrag beim Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg.

Durch die Auflage 2 der Stadt Braunschweig wird das Grundrecht auf freie Versammlung und freie Ortswahl massiv eingeschränkt, da von der Verkehrsinsel, auf der laut Auflagen die Demonstration enden soll, keinerlei Sicht- oder Rufkontakt zu den Gegenständen der Versammlung besteht - weder zu den Behörden, noch zu dem damals geplanten und später auch tatsächlich eingesäten Gentechnikversuchsfeld. Während die Behörden und Fachinstitutionen als zentrale Verantwortliche für die Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen (als Genehmigungsbehörde BVL oder als Fachinstitute vTI und JKI, die selbst Freisetzungen durchführten) zu werten sind, stellt das Gentechnikversuchsfeld nicht nur die Gefährdung selbst, sondern auch einen besonderen „symbolischen Ort“ dar. Schließlich ist es das Feld, welches in den von der Bundesregierung beauftragten bzw. finanzierten Werbepattformen für die Gentechnik im Internet als Modellfeld mehrfach präsentiert wird (siehe [www.biosicherheit.de](http://www.biosicherheit.de)).

Das Thema der Demonstration wandte sich explizit „gegen riskante Genversuchsfelder und ihre Betreiber/Genehmiger“ und damit genau gegen diese genannten Objekte. Die Untersagung der Demonstration auf dem Gelände nahm der Demonstration weitgehend ihren Sinn, Diese konnte nur noch auf einem kurzen Straßenstück ohne Sicht- und Rufkontakt zu den Bezugspunkten des Protestes abgehalten werden. Damit stellen die Einschränkungen über die grundrechtswidrige Beschränkung der freien Ortswahl einen verbotsgleichen Eingriff in das Demonstrationsrecht insgesamt dar. Dazu hätte es einer substantiierten Gefahrenprognose bedurft: „Für das Vorliegen der „unmittelbaren“ Gefährdung bedarf es einer konkreten Gefahrenprognose. Bloße Belästigungen Dritter, die sich aus der Gruppenbezogenheit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Versammlungszweck nicht vermeiden lassen, reichen hierfür nicht. Sie müssen in der Regel hingenommen werden.“ (1 BvR 699/06 vom 22.2.2011)

Die Beschränkung der freien Ortswahl ist deshalb grundrechtswidrig, weil keine oder keine ausreichenden Gründe für die Einschränkung benannt wurden. Im hier angegriffenen Beschluss des VG Braunschweig (AZ: 5 B 49/10) heißt es zudem auf Seite 6:

„Sie [die Stadt Braunschweig] hat nicht lediglich auf die Rechtmäßigkeit ihres Bescheides ver-

wiesen, sondern ausgeführt, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage die Durchsetzung der Auflagen vollends verhindern würde und dies wegen der hierdurch zu befürchtenden erheblichen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar sei.“

Worin die Befürchtungen der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit bestehen, wird weder im Auflagenbescheid der Stadt Braunschweig noch im Beschluss des VG Braunschweig ausgeführt. Die vermeintliche Gefahrenprognose ist pauschal und wird nicht weiter begründet. Der einzige Rückschluss besteht darin, dass angenommen wird, dass eine Besetzung des Genversuchsfeldes 2009 nicht rechtens gewesen sei. Das ist jedoch nie geklärt worden. Ein entsprechendes Gerichtsverfahren am VG Braunschweig (AZ 5 A 75/09 und 5 A 76/09) endete mit einem Vergleich, in dem einerseits die Rechtswidrigkeit der sich anschließenden Demonstrationsauflösung festgestellt und für zukünftige Fälle ein Vorgehen nach Versammlungsrecht einschließlich der Abwägung von Rechtsgütern vereinbart wurde – was aber mit der hier angegriffenen Auflage gerade nicht geschah.

Außerdem ist die benannte Besetzung ungeeignet, als Begründung für eventuelle Gefahren herangezogen zu werden, weil hier genau der Gegenbeweis geführt wurde. Die besagte Demonstration befand sich drei Tage und Nächte auf der Fläche, ohne dass es andernorts zu Störungen oder Beschädigungen kam.

Der Umgang mit dem Wunsch des Antragstellers durch die Versammlungsbehörde, das mehrere Quadratkilometer große Gelände auf ausgebauten Straßen und Wegen für die Demonstration betreten zu können, entbehrt jeglichen versammlungsrechtlich vorgeschriebenen Gefahrenabwägungen.

1. Es gab keine Abwägung von Alternativen.  
Wenn die Befürchtung der Störung der öffentlichen Sicherheit ausreichend substantiiert gewesen wäre, wären alternative Routen möglich gewesen, um bei begründeten Befürchtungen an bestimmten Stellen nicht vorbei zu laufen.
2. Es erfolgte gar keine Gefahrenabschätzung.  
In dem Schreiben der Stadt Braunschweig vom 05.03.2010 werden keine plausiblen Gründe genannt, weshalb die Demonstration nicht über das Gelände des vTI gehen dürfe außer allgemeinen und vagen Aussagen des vTI über vermeintliche Störungen des Betriebsablaufes. Eine solche pauschale Verweigerung des grundgesetzlich geschützten Versammlungsrechtes ist nicht zulässig. Zudem ist es der Stadt Braunschweig nicht erlaubt, auf diese Art eine vom Antragsteller angemeldete Versammlung zu untersagen oder zumindest in diesem wichtigen Punkt zu verändern.
3. Es gab keine Abwägung von Rechtsgütern  
Bereits aus dem Mangel, dass gar keine Gefahren benannt wurden, folgt das Fehlen der Abwägung von Rechtsgütern. Es wurde nie festgestellt, welche Rechtsgüter neben- oder gegenüber einander stehen. Folglich fehlt bereits deshalb eine Abwägung. Diese hätte dann zudem nicht nur Gefahren benennend dürfen, sondern muss die unterschiedlichen Ansprüche gegeneinander abwägen.
4. Es gab keinen für den Antragsteller ersichtlichen Versuch, behaupteten Gefahren durch spezifische Auflagen zu begegnen.  
Selbst wenn es konkrete Gefahren gegeben hätte (was bezweifelt wird), wäre es zunächst notwendig gewesen, zu prüfen ob diesen durch entsprechende Auflagen hätte begegnet werden können (1 BvQ 32/03 vom 5.9.2003). Von einer solchen Prüfung ist nirgendwo etwas zu erkennen.

Eine Abwägung wäre verfassungsrechtlich geboten gewesen: „Wenn die staatlichen Organe versammlungsbeschränkende Gesetze gemäß Art. 8 Abs. 2 GG auslegen und anwenden, haben sie diese stets im Lichte der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit im freiheitlich demokratischen Staat auszulegen und sich bei ihren Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <349>). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hierbei strikt zu beachten.“ (Urteil des BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011)

Für die Frage großer Infrastruktureinheiten z.B. des Bundes gilt, dass diese nicht einfach durch den Hinweis auf das Hausrecht vom Versammlungsrecht ausgenommen werden dürfen. Das folgt analog aus der im oben genannten Urteil enthaltenen Feststellung: „Eingriffe in die Versammlungsfreiheit bedürfen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eines legitimen Zwecks. Ein Verbot, sich auf dem Flughafengelände zu versammeln, kann nicht schlichtweg auf ein dem Belieben der Beklagten unterliegendes privatautonomes Bestimmungsrecht über die Nutzung ihres Privateigentums gestützt werden.“ Analog muss auch hier festgestellt werden, dass der Bund als Eigentümer einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegt. Ein persönlicher Schutzbereich des Eigentümers, wie er etwa bei Privatpersonen anzunehmen ist, steht hier der Eröffnung des Schutzbereiches des Art. 8 Abs. 1 GG also nicht im Wege (siehe Fischer-

Lescano, Andreas, 2011: „Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit bei Gleichdemonstrationen“).

Aus Fischer-Lescano, a.a.O.:

„Sofern es vorliegend darum geht, dass sich die Bf. auf staatlichen Infrastruktureinrichtungen versammelt und sich dabei nicht im Rahmen des ursprünglichen Widmungszwecks bewegt, kommt es für die Schutzbereichseröffnung des Art. 8 I GG darauf an, genau zu bestimmen, ob die Infrastruktureinrichtung „als wirkungsmächtiger Versammlungsort, bzw. aussagekräftige Kulisse für ein spezifisches Versammlungsgeschehen [...] am Garantiegehalt des Art. 8 Abs. 1 GG teilhaben kann“. Breitbach/Deiseroth/Rühl, in: Ridder u.a., Versammlungsrecht, 1992, § 15 Rdn. 204. Ob dies der Fall ist, muss eine umfassende Einbeziehung aller Gesichtspunkte ergeben; schematische Lösungen verbieten sich hier.“

Eine schematische Lösung wurde aber vorgenommen, was zu beanstanden ist.

Verschärfend kommt hinzu, dass die Stadt Braunschweig einem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig am 4.3.2010 (5 A 75/09 und 5 A 76/09) zustimmte, den das Verwaltungsgericht mit der folgenden Formulierung begründete:

„Auch wenn ein Grundstückseigentümer u.U. zur vorübergehenden Duldung einer Versammlung auf seinem Grundstück verpflichtet ist, weil Art. 8 GG grundsätzlich auch das Interesse des Veranstalters auch an der Nähe zu einem 'symbolhaltigen Ort' (VG Schleswig, U. v. 19.02.2008 . 3A 235/07 – juris; Hess. VGH, B. v. 14.03.2003 – 6 TG 691/03\_juris; Dietel, Ginzler, Kniessel, VersG; 15. Aufl. 2008, § 1 Rn. 52) schützen kann, ist das Recht des Versammlungsteilnehmers zur Grundstücksnutzung selbstverständlich nicht unbeschränkt, sondern beschränkt durch gleichwertige Rechte Dritter, des Grundstückseigentümers und der Allgemeinheit. Dazu zählen auch wirtschaftliche oder betriebliche Interessen des Grundstückseigentümers wie sie in der angefochtenen Verfügung Erwähnung finden. Ein solcher Fall der Rechtsgüterkollision ist nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu lösen.“

[...]

„2. Die Beteiligten sind sich einig, dass Art. 8 GG nicht ohne Weiteres den Zugang zu nicht dem Öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken eröffnet, sondern bei einer Interessenabwägung im Sinne einer praktischen Konkordanz auch die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen sind.“

Diesem kommt die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid nicht nach. In der Begründung zur Auflage 2 werden die wirtschaftlichen oder betrieblichen Interessen in keiner Weise substantiiert, sondern einfach so dahin gestellt und ohne Nachweise behauptet.

Mit der Behauptung, dass allein die Behauptung betrieblicher Störungen schon ausreicht, das Demonstrationsrecht einzuschränken, verstößt die Stadt Braunschweig gegen den fraglos zum Zeitpunkt der Demonstrationsanmeldung und bis heute gültigen Vergleich zwischen der Stadt und dem Antragsteller.

Nicht nur nach den Vorgaben des Versammlungsrechts, sondern nun auch nach Punkt 2 des Vergleichs zwischen der Stadt Braunschweig und dem Antragsteller hätte eine Interessenabwägung vorgenommen werden müssen. Genau das ist nicht geschehen. Wenn bereits die bloße Behauptung von Störungen (ohne Beschreibung, welche Gefahren gemeint sind) als Grund der Untersagung reicht, ist genau keine Abwägung erfolgt. Die Stadt Braunschweig verstößt also gegen das Versammlungsrecht und gegen den von ihr selbst abgeschlossenen Vergleich.

Der Beschluss des VG enthält diesbezüglich schlicht eine falsche Darstellung, in dem einfach behauptet wird, dass eine Abwägung stattgefunden hätte. Dieses ist nicht der Fall, wie im Auflagenbescheid deutlich zu erkennen. Es ist auch in der Verhandlung vor dem VG nicht geklärt worden, welche konkreten Gefahren bestanden haben sollen. Damit verstößt der Auflagenbescheid gegen den rechtskräftigen Vergleich.

Die beklagte Auflage 2 wurde trotz Hinweis auf Versammlungsrecht und dem vor dem gleichen Gericht vereinbarten Vergleich vom Verwaltungsgericht für rechtmäßig gehalten. Das Gericht führte aus, dass der Kläger keinen Anspruch habe, auf dem Gelände Bundesallee 50 in Braunschweig ohne Zustimmung des Hausrechteinhabers Versammlungen durchzuführen.

Diese Feststellung wirft bereits die Frage auf, wieso das gleiche Gericht und gleiche RichterInnen in einem vorherigen Verfahren zur selben Fläche und mit den selben Beteiligten selbst in ihrem Vergleichsvorschlag eine völlig gegensätzliche Formulierung gewählt hatten – nämlich die, dass eine „Interessenabwägung im Sinne einer praktischen Konkordanz“ vorzunehmen sei.

Diese Auffassung widerspricht aber auch im Allgemeinen dem Versammlungsrecht, weil es ohne Angabe von Gründen eine bedeutend große Fläche (über einen Quadratkilometer) und mehrere relevante Bundesbehörden und -institute sowie die von ihnen genutzten Flächen und Einrichtungen aus der Zugänglich-

keit für politischen Protest heraus nimmt. Die Einschränkung des Versammlungsrechts für diesen Bereich erfolgt pauschal, d.h. ohne weitere Abwägung und Benennung von Gründen, mit Hinweis auf einen – noch aus der Nutzung als Luftwaffenschmiede der Nationalsozialisten stammenden – Zaun um das Gelände. Zudem erfolgt die Einschränkung, obwohl das Gelände von einem gut ausgebauten Straßen- und Wegenetz durchzogen ist und sensible Bereiche durch weitere Zäune geschützt sind.

Die Frage, ob große Grundstücks- und Gebäudekomplexe des Staates, auf denen sich zudem bedeutende Behörden mit Entscheidungskompetenz in umstrittenen politischen Sachfragen befinden, so einfach und ohne weitere Begründungen als dem Verweis auf das Hausrecht zu protestfreien Zonen erklärt werden können, berührt grundsätzliche Rechtsfragen mit Verfassungsrang. Die Einrichtungen der vollziehenden Gewalt sind in besonderer Weise an das Grundrecht gebunden. So stellte das Bundesverfassungsgericht im Beschluss 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011 selbst fest: „Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Sie gelten nicht nur für bestimmte Bereiche, Funktionen oder Handlungsformen staatlicher Aufgabenwahrnehmung, sondern binden die staatliche Gewalt umfassend und insgesamt. Der Begriff der staatlichen Gewalt ist dabei weit zu verstehen und erstreckt sich nicht nur auf imperative Maßnahmen. Entscheidungen, Äußerungen und Handlungen, die - auf den jeweiligen staatlichen Entscheidungsebenen - den Anspruch erheben können, autorisiert im Namen aller Bürger getroffen zu werden, sind von der Grundrechtsbindung erfasst. Grundrechtsgebundene staatliche Gewalt im Sinne des Art. 1 Abs. 3 GG ist danach jedes Handeln staatlicher Organe oder Organisationen, weil es in Wahrnehmung ihres dem Gemeinwohl verpflichteten Auftrags erfolgt.“

Noch einmal Fischer-Lescano, a.a.O.:

„Insbesondere dann, wenn der mit der Veranstaltung verbundene Kommunikationszweck in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Örtlichkeit steht, liegt ein gewichtiger Grund dafür vor, den örtlichen Schutzbereich des Art. 8 I GG auch dann zu eröffnen, wenn die Demonstrationsnutzung über den eigentlichen Nutzungszweck hinausgeht. ...

Der Nexus von kommunikativer Kritik und Örtlichkeit des inkriminierten Verhaltens wurde insbesondere auch durch den EuGH in der Entscheidung Schmidberger / Österreich – der eine Autobahndemonstration zugrunde lag – hervorgehoben. Der Zusammenhang von Ort und Versammlungsziel könne es nötig machen, Meinungsfreiheits- und Demonstrationsgrundrechte dann deutlich zu akzentuieren, wenn ein Bezug des Ziels zur Örtlichkeit gegeben ist: „Strengere Auflagen hinsichtlich des Ortes der fraglichen Versammlung – z. B. neben der Brenner-Autobahn – wie ihrer Dauer – nur wenige Stunden – hätten als übermäßige Beschränkung wahrgenommen werden können, die der Aktion einen wesentlichen Teil ihrer Wirkung hätte nehmen können. Zwar müssen die zuständigen nationalen Stellen bestrebt sein, die mit einer Demonstration auf öffentlichen Straßen verbundenen unausbleiblichen Auswirkungen auf die Freiheit des Verkehrs möglichst gering zu halten, doch haben sie dieses Interesse gegenüber dem der Demonstranten, die öffentliche Meinung auf die Ziele ihrer Aktion aufmerksam zu machen, abzuwägen“. EuGH, Urt. v. 12.06.2003, Rs. C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge / Republik Österreich), Slg. 2003, I-5659, Rdn. 90.“

Aufgrund dieser Verpflichtung kann nicht so mit einfachen Mitteln das Grundrecht auf Versammlung ausgerechnet für große, einfach und gefahrlos betretbare Flächen des Bundes entzogen werden. Letztlich würde das den Bannmeilen ähneln – nur dass die Fläche an der Bundesallee 50 in Braunschweig noch bedeutend größer ist und nur zu kleinen Teilen Gebäude und Infrastruktureinrichtungen umfasst. In einer Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter und Interessen erscheint nicht gerechtfertigt, dass öffentliche Einrichtungen, die in bedeutender Weise an politischen Entscheidungen beteiligt sind, auf diese Art derart weiträumig vom Geschehen der öffentlichen Meinungsbildung abgetrennt werden. Im konkreten Fall liegt dafür auch keine besondere sachliche Begründung vor.

Der vorhandene Zaun ist historischen Ursprungs und wird hier als Argument für die Schaffung einer faktischen Bannmeile genutzt, während er ansonsten kaum gepflegt wird und einige nicht-offizielle Zugänge aufweist, die einschließlichs offensichtlich regelmäßiger Benutzung vom Eigentümer geduldet werden. Heute existiert auf dem Gelände eine umfangreiche Binnendifferenzierung durch zusätzlich eingezäunte Bereiche, verschiedene Gebäude mit zum Teil öffentlicher Nutzung (Kantine, Kindergarten, Tennisplatz usw.), Straßen und Wege. Wie aus eigener Anschauung bekannt ist, findet eine Kontrolle am Eingang nicht ständig statt.

Bannmeilen sind jedoch eine Ausnahmeregelung vom Versammlungsrecht mit besonderen Gründen. Es ist nicht zulässig, dieses Prinzip ohne vergleichbare Gründe und Rechtsgrundlage auch andernorts anzuwenden.

Der Pflicht des grundrechtsgebundenen Staates, eigene Behörden und Infrastruktur nicht über die Maßen von der Öffentlichkeit abzuschirmen und damit ein Abwehrrecht gegenüber Versammlungen zu konstruieren, widerspricht der Spruch des Bundesverfassungsgericht des 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011 nicht. Dort

heißt es zunächst: „Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll.“. Danach wird allerdings eingeschränkt: „Die Versammlungsfreiheit verschafft damit allerdings kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt es dem Bürger keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird. Die Durchführung von Versammlungen etwa in Verwaltungsgebäuden oder in eingefriedeten, der Allgemeinheit nicht geöffneten Anlagen ist durch Art. 8 Abs. 1 GG ebenso wenig geschützt wie etwa in einem öffentlichen Schwimmbad oder Krankenhaus.“ Diesem Wortlaut ist zu entnehmen, dass es um eng abgegrenzte Bereiche, im Wesentlichen um das Versammlungsrecht in Gebäuden mit öffentlichem Verkehr geht. Es geht um konkrete, nicht um pauschale Abgrenzungen von frei zugänglichen Bereichen. Alles andere würde, wie bereits benannt, die Tür öffnen, Bannmeilen-gleiche, protestfreie Zonen zu eröffnen. Das Gelände an der Bundesallee 50 in Braunschweig weist aber, wie es sicherlich auch für einige andere Flächen im Eigentum des Staates gilt, einen vollends anderen Charakter auf. Es ist die Frage zu stellen, ob wegen der Vielzahl an Behörden und weiteren Einrichtungen nicht auch hier von einem öffentlichen Charakter zu sprechen ist. Das könnte aber dahinstehen, weil die nur aus historischen Gründen vorhandene Einfriedung keinen tatsächlichen Schutzinteressen folgt, sondern nur als Schutzbehauptung angeführt wird, um daraus eine Beschränkung des Versammlungsrechts abzuleiten. So wird eine relevante Einrichtung des Staates ohne besonderen Grund der Grundrechtsausübung durch Versammlungen entzogen. Das aber ist nicht zulässig, wie das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung feststellt: „Versammlungsbeschränkungen müssen zur Erreichung dieser Zwecke nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen sein. Dabei haben die auf der Grundlage des Hausrechts ergehenden Maßnahmen der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit im freiheitlich demokratischen Staat Rechnung zu tragen. Es gelten grundsätzlich die für die Schranken der Versammlungsfreiheit auch sonst geltenden verfassungsrechtlichen Maßgaben.“

Selbst wenn das Gelände sensible Bereiche aufweisen würde, was bezweifelt wird, wäre es Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland als Betreiberin, durch eine entsprechende Veränderung die Möglichkeit zum Protest am Ort des Geschehens oder ausreichender Nähe zu ermöglichen. Tatsächlich sind solche Möglichkeiten und die Lage vor Ort gar nicht geprüft worden. Denn besonders sensible Bereiche auf dem Gelände sind durch feste und besser instandgehaltene Zäune noch einmal gesichert (z.B. Tierstallungen, Wetterstation). Hierdurch dokumentieren die NutzerInnen des Geländes selbst, dass sie das Gesamtgelände nicht für eine geschützte Zone halten. Dieses behaupten sie zwecks Abwehr von Protest nur zum Schein.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist offensichtlich. Insofern ist auch der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 18.1.2011 rechtswidrig, weil er diese Bedeutung verneint und deshalb eine Berufung nicht zuließ. Selbstverständlich ist die Frage, ob große staatseigene Fläche durch eine bloße Einfriedung über das sachlich notwendige Maß hinaus dem Versammlungsrecht entzogen sind, eine Frage von grundlegender Bedeutung und der Beschluss des OVG deshalb nicht haltbar.

## **Zum Punkt 4 im Auflagenbescheid (Nicht-Gleichbehandlung von VerkehrsteilnehmerInnen)**

Auch zum Auflagenpunkt 4 verstößt der Bescheid der Stadt Braunschweig und der Beschluss des Verwaltungsgerichts gegen ein Grundrecht, ohne dass diesem gleichwertige Rechtsgüter entgegengestellt wurden. Dem Vortrag des Antragstellers, wie er auf Seite 2 des Protokolls vermerkt ist, ist nichts hinzuzufügen. Dort ist notiert:

Der Kläger trägt vor:

„Ich halte diese Auflage auch in der vom OVG getroffenen Auslegung für einen Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz. Sie benachteiligt in nicht hinzunehmender Weise den Rad- und Fußverkehr. Straßen haben immer zwei Fahrbahnen. Deshalb bleibt bei der Führung der Demonstration über eine Fahrbahn für die Autofahrer immer noch mindestens die andere Fahrbahn übrig, während Geh- und Radwege für eine Demonstration vollkommen gesperrt werden müssen. Ich bin von dieser Maßnahme insofern betroffen, als ich als Versammlungsanmelder oder Versammlungsleiter dadurch gezwungen werde, die anderen Personen in ihren Grundrechten mehr als notwendig zu beeinträchtigen.“

Die Stadt Braunschweig und das Verwaltungsgericht haben diese offensichtliche Ungleichbehandlung nicht berücksichtigt, sogar gar nicht im Urteil erwähnt. Es hat stattdessen einen Beschluss des OVG im

vorgelagerten Eilverfahren angeführt und sich diesem angeschlossen. Dieser OVG-Beschluss (11 ME 153/10) aber zeigt genau diese Nichtgleichbehandlung. In diesem steht nämlich wortwörtlich, dass die Verweisung der Demonstration auf den Rad- und Gehweg im „Interesse der üblichen motorisierten Verkehrsteilnehmer“ erfolge. Damit ist ausdrücklich ausgesagt, dass dem motorisierten Verkehr Vorrang gegeben werden müsse vor dem nichtmotorisierten auf dem Rad- und Gehweg. Genau das habe ich als Kläger als grundrechtswidrig gerügt, wie im Protokoll auch festgehalten ist. Das Verwaltungsgericht hat die Nichtgleichbehandlung für rechtmäßig erklärt, was verfassungsrechtlich zu beanstanden ist. Gleiches gilt für die Ablehnung des Berufungsantrages durch das Oberverwaltungsgericht.

## **Zum Rechtsschutzinteresse**

Die Verfassungsbeschwerde ist zuzulassen, weil die genannten Entscheidungen den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzen. Er wurde in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit beschränkt, zu dem die Wahl des Ortes gehört. Wiederholungen dieser Grundrechtseinschränkung wären auch in der Zukunft zu erwarten.

Zudem hat die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nämlich dann, wenn ein Verfahren eine in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht bedeutsame Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Im Zulassungsantrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt wird, ist die Frage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Ferner ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich klärungsbedürftig gehalten wird, weshalb sie entscheidungserheblich und weshalb ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist. Diese Voraussetzungen erfüllt das Vorbringen des Klägers.

Die Frage, ob große Grundstücks- und Gebäudekomplexe des Staates, auf denen sich zudem bedeutende Behörden mit Entscheidungskompetenz in umstrittenen politischen Sachfragen befinden, so einfach und ohne weitere Begründungen als dem Verweis auf das Hausrecht zu protestfreien Zonen erklärt werden können, berührt grundsätzliche Rechtsfragen mit Verfassungsrang (dazu erneut (BVerfG, Urteil vom 22.02.2011 - 1 BvR 699/06).

Auch die Frage, ob eine Demonstration auf den Fuß- und Radweg verbannt werden darf und damit dortige VerkehrsteilnehmerInnen benachteiligt werden, hat grundsätzliche Bedeutung, da diese Frage immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen um den Inhalt von Auflagenbescheiden bei Versammlungen ist.

Selbst wenn es den Sammlungsteilnehmern darum gegangen wäre, ihren Protest durch eine vorübergehende Behinderung des Straßenverkehrs zum Ausdruck zu bringen, wäre dieses Verhalten durch den Schutzbereich des Art. 8 GG gedeckt. Mit der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hat dies rein gar nichts zu tun (siehe dazu Rusteberg, Die Verhinderungsblokade, NJW 2011, 2999 ff mit vielen Nachweisen). Die allermeisten Versammlungen bzw. Demonstrationen verfolgen in erster Linie das Ziel einer Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung. So lag der Sachverhalt in den entschiedenen Fällen. Eigennützige Motive gab es nicht. Insbesondere ging es dem Kläger und den anderen Sammlungsteilnehmern nicht ausschließlich darum, den Straßenverkehr zu verhindern oder zu behindern. Bloße Behinderungen müssen hingenommen werden (BVerfG NJW 2002, 1031, 1033; 1993, 581; 1987, 43, 47). Das gilt besonders auch für den Straßenverkehr. Mehr als diese standen offensichtlich nicht zur Debatte.

Ich beantrage,

- den Bescheid der Stadt Braunschweig und die Beschlüsse der Gerichte aufzuheben,
- die Verfassungswidrigkeit des Auflagenpunktes 2 festzustellen,
- die Verfassungswidrigkeit des Auflagenpunktes 4 festzustellen,
- die Kosten des Rechtsstreites dem Land Niedersachsen bzw. der Stadt Braunschweig aufzulegen

Mit freundlichen Grüßen und für die Richtigkeit

# Anlagen

- Anlage 1: Anmeldung der Demonstration am 18.4.2010
- Anlage 2: Auflagenbescheid der Stadt Braunschweig vom 27.4.2010
- Anlage 3: Eilantrag beim Verwaltungsgericht am 4.5.2010
- Anlage 4: Beschluss des Verwaltungsgerichts am 6.5.2010
- Anlage 5: Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht am 6.5.2010
- Anlage 6: Beschluss des OVG am 7.5.2010
- Anlage 7: Fortsetzungsfeststellungsklage gegen den Auflagenbescheid am 25.5.2010
- Anlage 8: Beschluss und Protokoll des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 6.10.2011
- Anlage 9: Antrag auf Berufung am 15.12.2011 mit Begründung vom 29.12.2011
- Anlage 10: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 18.1.2012
- Anlage 11: Rechtsgutachten